

finden.<sup>3)</sup> Es kann auch nicht im einzelnen auf die grundlegenden Ausführungen zur Arbeitsweise der Staatsorgane eingegangen werden, wie sie insbesondere in seiner Rede „Die neuen Funktionen des Staatsangestellten vom Oktober 1948“ enthalten sind (Bd. 3 S. 352). Hier stellt er den neuen Staatsangestellten, den Menschen aus dem Volke, die große Aufgabe, auf neue Weise Staat und Wirtschaft zu leiten, hier zeigt er die Verknüpfung zwischen dem Staatsapparat und dem Staatsangestellten: „Jetzt genügt es aber nicht, ein guter Antifaschist zu sein, sondern der antifaschistische Angestellte in der staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltung muß ein guter Fachmann werden, und die aufbauenden Kräfte, die schon früher in der Staatsverwaltung tätig waren, ohne Faschisten geworden zu sein, müssen Demokraten werden.“ Diese neuen Menschen in den Staatsorganen garantieren, daß die Kluft zwischen Staatsapparat und Volk endgültig beseitigt wird.

Wir erleben bei der Lektüre mit Spannung die Entwicklung der ersten Jahre nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus, die Durchführung des Volkentscheids über die Enteignung der Kriegsverbrecher in Sachsen, die ersten Landtags- und Gemeindevahlen in den Ländern und Provinzen, und vor allem auch die Entwicklung in Berlin bis zu seiner Spaltung. Dabei erkennen wir in der Auseinandersetzung mit den Blockparteien, welche Hilfe ihnen zuteil wurde, um sich von den reaktionären Kräften, die ihre Entwicklung zu wahrhaft demokratischen Parteien hemmten, zu befreien. \*

Aus der Fülle der von Walter Ulbricht behandelten Fragen möchte ich besonders einige der Hinweise herausgreifen, die er vom Jahre 1945 an der Justiz gegeben hat, wobei es sich nur um eine erste Zusammenstellung handelt.

Es ist selbstverständlich, daß all die Lehren, die er für den Staatsapparat, insbesondere für den Staatsangestellten im allgemeinen gegeben hat, auch für die Justiz gelten. Wir waren oft der Meinung, die Justiz habe nicht die nötige Beachtung gefunden, und müssen nun feststellen, daß wir die große Zahl der unmittelbar für ihre Arbeit gegebenen Anleitungen und Hinweise nicht beachtet haben. Wenn wir sie zum Teil auch in Arbeiten finden, die — wie insbesondere die Reden auf den Parteitag und Parteikonferenzen — in Sonderausgaben oder Dokumentationen veröffentlicht oder in das Lehrbuch für den Demokratischen Staats- und Wirtschaftsaufbau aufgenommen sind, so kommt doch ihrer nun geschlossenen Darstellung besondere Bedeutung und Wirkung zu.

Bereits am 12. Juni 1945 forderte Walter Ulbricht in der ersten Zusammenkunft antifaschistischer Funktionäre im Berliner Stadthaus in seinem Vorschlag für ein gemeinsames Aktionsprogramm auch den „Umbau des Gerichtswesens gemäß den neuen demokratischen Lebensformen des Volkes“ (Bd. 2 S. 420). Die Notwendigkeit einer solchen Justizreform wird wiederholt betont: in den „Gegenwartsforderungen der SED“ (März 1946 — Bd. 2 S. 592) wird sie als eine der Maßnahmen bezeichnet, die die Vollendung der bürgerlich-demokratischen Umwälzung in Deutschland bedeuten, und in dem Aufsatz „Die geschichtliche Rolle der SED“ (1947 — Bd. 3 S. 116) heißt es, daß auch die begonnene Justizreform zu den Pfeilern unserer demokratischen Ordnung gehört. Dabei werden von Anbeginn an zwei Hauptmerkmale des Inhalts dieser Reform hervorgehoben: einmal wird die Stellung der Justiz von vornherein klar gekennzeichnet, wird ausgesprochen, daß für eine Gewaltenteilung, in der die Justiz selbständig neben oder gar über Parlament und Verwaltung steht, kein Raum mehr ist (Bd. 3 S. 55). Vor allem aber wird von Anfang an betont, daß der Ausgangspunkt der Neuorganisation der Justiz in der Schaffung neuer Kader liegt. „Lernen, das neue demokratische Recht ausarbeiten und anwenden, das sei der Wille der neuen Volksrichter“, so schreibt Walter Ulbricht bereits am 31. Dezember 1945 (Bd. 2 S. 522), als gerade wenige Tage vorher in der damaligen deutschen Justizverwaltung die ersten Maßnahmen zur Einrichtung der ersten

3) vgl. dazu Barth, Walter Ulbricht — Initiator des Aufbaus und der Festigung unserer demokratischen Staatsmacht, und Polak, Die Entwicklung unserer Staatslehre durch Walter Ulbricht, in „Demokratischer Aufbau“ 1953 S. 241 und S. 245.

Volksrichter Kurse getroffen waren. Vor dem ersten FDGB-Kongreß Februar 1946 forderte er, daß vor allen Dingen die Organe der staatlichen Ordnung, Polizei und Justiz, mit zuverlässigen demokratischen Kräften besetzt werden müßten (Bd. 2 S. 552). Schon auf der Konferenz für die Wirtschaftspolitik der KPD hatte er die Frage gestellt: „Wieviel Antifaschisten sind geschult worden, damit sie als Volksrichter tätig sein können?“ (Januar 1946 — Bd. 2 S. 532), und bald danach forderte er auf dem ersten FDGB-Kongreß die Gewerkschaften auf, „gute Demokraten und Antifaschisten zu nennen, die zu Volksrichtern ausgebildet werden können“ (Bd. 2 S. 550).

Auf der ersten Reichskonferenz der KPD am 2. und 3. März 1946 (Bd. 2 S. 558) wird noch einmal als wichtige Frage die der Auswahl der befähigten Frauen, Männer und Jugendlichen aus dem Volk zur Schulung auch für die Tätigkeit in der Justiz gestellt. Die „Gegenwartsforderungen der SED“ nennen ausdrücklich die Heranziehung neuer, befähigter Kräfte aus dem Volk auch als Volksrichter als den tiefen Sinn der Losung: „Alles für das Volk, alles durch das Volk“. Walter Ulbricht stellt diese Forderung genauso im Landtag der Provinz Sachsen-Anhalt (Bd. 3 S. 84), wie er die schlechte Zusammensetzung des ersten Thüringer Richterlehrgangs kritisiert, „zu dem kein einziger Werkträger, sondern nur alte vorgebildete Juristen herangezogen wurden“ (Bd. 2 S. 569). (An eine der Wurzeln für die Schwierigkeiten der Justizentwicklung gerade in Thüringen führt auch noch eine andere Bemerkung heran [Bd. 3 S. 170], die von „gewissen Rechtsanwältinnen“ spricht, die sich bemühten, enteignete Betriebe an ihre alten Besitzer zurückzubringen.) Die Hinweise auf die Bedeutung des Volksrichters ziehen sich auch durch viele spätere Schriften und Reden — wir erinnern uns dabei an die Feststellungen, die Walter Ulbricht in seiner Rede auf der II. Parteikonferenz<sup>4)</sup> dazu getroffen hat. Der größte Teil unserer Richter gehört heute zu den „Volksrichtern“, die zum Aufbau einer neuen Justiz herangezogen wurden und an deren Tätigkeit vom Jahre 1945 an diese großen Erwartungen geknüpft wurden. Das Studium der Arbeiten Walter Ulbrichts sollte jeden einzelnen dieser unserer Richter zu der selbstkritischen Prüfung veranlassen, inwieweit er diese Erwartungen erfüllt hat.

Die erste Reichskonferenz der KPD behandelte auch andere grundlegende Fragen der Justiz: Schon hier wurde die Einordnung der Justiz in die allgemeine staatliche Entwicklung klargestellt, wurde ihr die Aufgabe gegeben, den neuen Inhalt der alten Gesetze zu erkennen und wurde sie gewarnt:

„Wenn sie sich aber an alte, vergangene Gesetze hält, schematisch alte Eigentumsbegriffe auf die heutige Lage anwendet, so wird sie der neuen demokratischen Entwicklung nicht gerecht. Denn die alten Gesetzgeber haben vor 40 oder 50 Jahren nicht Voraussagen können, daß die deutschen Großindustriellen zu Faschisten werden und den Hitlerkrieg, den grausamsten Raubkrieg, bis auf deutschen Boden weiterführen würden. Diese grundlegende Veränderung muß auch in den Rechtsbegriffen ihren Ausdruck finden. Das heißt, die Justiz muß mithelfen, daß die Enteignung der Kriegsverbrecher und Kriegsinteressenten durchgeführt und daß der demokratischen Gerechtigkeit freier Lauf gelassen wird“ (Bd. 2 S. 578).

In der Rede auf der ersten Juristenkonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands am 1. und 2. März 1947 (Bd. 3 S. 106) faßte Walter Ulbricht die bisherige Entwicklung zusammen und behandelte für die Zukunft wegweisend wichtige Fragen der Justiz. Wir müssen mit Beschämung feststellen, daß die Bedeutung dieser Rede von uns längst nicht genügend eingeschätzt und sie völlig unzureichend zur Richtschnur unserer Arbeit gemacht worden ist. Ihr Ausgangspunkt ist, daß mit dem Inkrafttreten der Länderverfassungen und der Gemeindeordnungen ein neuer Abschnitt der Festigung der Demokratie, also auch der Rechtssicherheit, begonnen hat. Es ist besonders wichtig, darauf hinzuweisen, daß und wie hier bereits die Frage der Festigung der Rechtssicherheit gestellt ist. Wir haben bisher die Betrachtung der Frage der Gesetzlichkeit und

4) Protokoll der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1952, S. 68.